

Gesellschaftsvertrag der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Badlantic Betriebsgesellschaft mbH.

2. Sie hat ihren Sitz in Ahrensburg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge für das Stadtgebiet Ahrensburg (Betrieb von Freizeiteinrichtungen) nach näherer Bestimmung durch die Gesellschafterin.
2. Die Gesellschaft ist ein Servicedienstleister für badewirtschaftliche, technische und kaufmännische Betriebsführung von Bädern. Sie nimmt die Aufgaben der badewirtschaftlichen, technischen und kaufmännischen Betriebsführung des Schwimmbades der Stadt Ahrensburg (Badlantic) wahr.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere kann sie Unternehmen mit gleichem oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienlichen Unternehmensgegenstand gründen, pachten, erwerben und sich im In- und Ausland an solchen Unternehmen beteiligen und Kooperations- und Unternehmensverträge abschließen.

- f) Stellung von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder Sicherheiten jeglicher Art - ausgenommen ist die Gewährung von Eigentumsvorbehalten im laufenden Geschäftsverkehr;
- g) Nicht nur geringfügige Änderungen bestehender oder Schaffung neuer Organisationsstrukturen;
- h) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
- i) Alle anderen Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen oder üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung, der Gegenstände zur Beschlussfassung, des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Geschäftsführung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. In dringenden Fällen ist die Einberufung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der genannten Frist auch fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail möglich, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
2. Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre/ihren Geschäftsführer vertreten. Diese/r haben/hat das Interesse der Stadtwerke Ahrensburg GmbH zu verfolgen, im Sinne der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu handeln, die Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. **Der gesetzlichen Vertretung der Stadt Ahrensburg steht ein Teilnahmerecht in der Gesellschafterversammlung zu.**
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies unter Angaben von Gründen fordert.

4. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Gesellschaft Geschäftsanteile an Mitgesellschafter abtreten. Im Übrigen bedürfen die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und die Nießbrauchbestellung der Zustimmung der Gesellschaft. Diese darf nur nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter erteilt werden.
2. Die Zustimmung nach Abs.1 Satz 2 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes übertragen will.
3. Im Falle eines Verkaufs der Geschäftsanteile an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter ist oder nicht in mehrheitlichem Beteiligungsbesitz des verfügenden Gesellschafters steht, steht der Stadt Ahrensburg ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt nicht bei einer beabsichtigten Übertragung gemäß Ziffer 2.
4. Der verkaufende Gesellschafter hat die Stadt Ahrensburg unverzüglich zu unterrichten. Das Vorkaufsrecht muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden.

§ 15

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Ahrensburg darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teilnehmen und Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange einsehen.

§ 16

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplans auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. **Mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat ist der Stadt Ahrensburg der Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.**
2. Über die Entwicklung während des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
5. Jahresabschluss und Jahresbericht sind entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG erstrecken.